



## **Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; Hagemann Recycling GmbH, Stellwerksweg 5, 38304 Wolfenbüttel, Änderung einer An- lage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG<sup>1</sup>

Aufgrund der Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung waren die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich.

Mit dem vorliegenden Antrag ist geplant, die Jahresdurchsatzmenge in der Abfallbehandlung von 31.000 t/a auf 24.000 t/a zu reduzieren. Dabei reduziert sich die Gesamt-Abfallagermenge von 8.358 t auf 7.909 t. Außerdem werden einige Baumaßnahmen aus der Genehmigung BS 15-025-14 zb/rh v. 28.02.2017 nicht umgesetzt. Stattdessen werden neue Hochbaumaßnahmen beantragt (Errichtung Lärmschutzwand, Flugdachhalle, Metallhalle und Werkstatt) sowie Verkehrswege auf dem Gelände geändert. Es wird auch die Änderung der Oberflächenentwässerung beantragt. Des Weiteren sollen zwei neue Abfallschlüssel für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle hinzukommen: AVV 17 06 04 und 20 03 07.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 und § 9 UVPG) ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben beigefügt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem Industriegebiet im südlichen Stadtbereich von Wolfenbüttel. Westlich der Anlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im östlichen Bereich ist in einer Entfernung von ca. 200 m das Landschaftsschutzgebiet „Oker-Aue zwischen Wolfenbüttel und Ohrum“. Darüber hinaus befindet sich die Anlage im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III A, sowie im Überschwemmungsgebiet der Oker.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Der Standort und die Umgebung nördlich und südlich der Anlage sind bereits industriell bebaut. Eine erneute Bodenversiegelung findet auf dem Gelände der Firma. Hagemann nicht statt.

Relevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter infolge der beantragten Änderung sind Luftschadstoff- und Schallemissionen sowie Emissionen in Grundwasser und Oberflächengewässer, welche im Folgenden betrachtet werden:

### **Luftschadstoffemissionen**

Der Einsatz an Maschinen sowie die Betriebszeiten und die Staubminderungsmaßnahmen bleiben unverändert zum genehmigten Zustand. Infolge der Verringerung der Jahresdurchsatzmenge in der Abfallbehandlung werden Staubemissionen geringfügig reduziert.

Die beiden neu beantragten Abfallschlüssel AVV 17 06 04 „*Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt*“ und 20 03 07 „*Sperrmüll*“ führen auch zu keiner Erhöhung der Staubemissionen. Der Abfallschlüssel 17 06 04 wird in der Flugdachhalle gelagert und es werden keine mineralfaserhaltigen Abfälle angenommen. Der Abfallschlüssel 20 03 07 gilt aufgrund seiner Zusammensetzung als nicht staubender Abfall.

Nachteilige Auswirkungen infolge Staubemissionen oder anderer luftgetragener Emissionen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

### **Schallemissionen**

Den Antragsunterlagen wurde ein Schalltechnisches Gutachten von BMH Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH v. 28.08.2021 beigelegt.

Aus diesem Gutachten geht hervor, dass auch bei Änderung der Verkehrswege und Änderung der Hochbaumaßnahmen (Nicht-Errichtung bereits genehmigter Bauten und Beantragung neuer Hallen) die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden.

Nachteilige Auswirkungen infolge Lärmemissionen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

### **Emissionen infolge Niederschlagswasser oder Überflutung**

Das ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet existiert bereits seit 1982. In der Verordnung zum Wasserschutzgebiet ist der Betrieb von Schrottplätzen erlaubt, jedoch die Lagerung wassergefährdender Stoffe nur beschränkt zulässig und die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten verboten.

Die Spänelagerung (Abfall mit Anhaftungen – wassergefährdende Flüssigkeit WGK 3) wird gegenüber der ursprünglich genehmigten Menge reduziert und zukünftig in zwei speziellen gedichteten Deckelcontainern mit Dichtheitsprüfung (max. 20 Tonnen) und Ablaufbahn gelagert.

Die weiteren, auf dem Gelände lagernden Abfälle werden als allgemein wassergefährdend eingestuft. Diese Abfälle werden entweder witterungsgeschützt in den Hallen bzw. in überdachten Boxen oder auf einer wasserundurchlässigen Fläche mit angeschlossener Niederschlagsentwässerung und somit zulässig in dem Trinkwasserschutzgebiet gelagert.

Infolge der beantragten neuen Baumaßnahmen wird auch die Niederschlagsentwässerung geändert. Hierfür liegt den Antragsunterlagen ein hydraulisches Gutachten von HGN Beratungsgesellschaft mbH bei. Mit Schreiben v. 27.07.2021 hat der Landkreis Wolfenbüttel auf Grundlage des hydraulischen Gutachtens bereits die Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Nachteilige Auswirkungen infolge Niederschlagswasser oder Überflutung auf Grundwasser bzw. Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

### **Fazit**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten.

Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel teilte mit ihrer Stellungnahme vom 17.11. und 22.11.2021 mit, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.